



Werner Zwysig

Überblick: Die Gesellschaft im tiefgreifenden Wandel – zwischen dem Wunsch nach Freiheit und dem Bedürfnis nach Sicherheit hin- und hergerissen. Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat – gefordert und zunehmend herausgefordert. Die Bürgerinnen und Bürger in der Mitverantwortung – selbstbewusst und gleichzeitig verunsichert. Und die Mediation? Wieviel Raum erhält sie in diesem spannungsgeladenen Gefüge? Der Artikel vermittelt einerseits Mediatorinnen und Mediatoren Einblick in die Polizeiarbeit und andererseits den in der Polizei Tätigen einen Einblick in die Möglichkeiten von Mediation.

Keywords: Demokratie, Rechtsstaat, Subsidiarität, Föderalismus, Medien, Politik, Polizei, Information, Kommunikation, Mediation.

Polizeiarbeit und Mediation – ein Widerspruch?

„Gerne schreibe ich einen Beitrag zu diesem Schwerpunktthema“, fand ich spontan, als ich eine Anfrage der Redaktion erhielt. Einige Wochen später war ich mir nicht mehr so sicher, ob diese Zusage eine gute Idee war – nicht konkret, sondern grundsätzlich. Was war geschehen?

Ein Blick in die Medien genügt, um festzustellen, dass die Polizei auf allen Stufen bis an den Rand ihrer Kapazitäten – und nicht selten darüber hinaus – gefordert ist. Und jetzt möchte noch jemand für eine Fachzeitschrift über Möglichkeiten der Mediation in der Polizeiarbeit bzw. über damit gemachte Erfahrungen berichten. Bei allem Respekt: „Wer glaubt unter diesen Umständen allen Ernstes, dass jetzt der richtige Zeitpunkt dafür ist?“ – das dachte ich mir. Das Thema schien mir dann aber aus verschiedenen Gründen zu wichtig und zu aktuell, um den Beitrag – einfach so – fallen zu lassen. Was aber sollte mit dem Beitrag erreicht, worauf der Fokus gelegt werden?

In Anbetracht dieser Ausgangslage enthält der Beitrag keine Bestandsaufnahme. Er will auch keine übersteigerten Erwartungen wecken und schon gar nicht Kontroversen auslösen oder befeuern. Vielmehr soll ein Beitrag versucht werden zur klärenden Einordnung, zur Erwei-

terung von Perspektiven, zu differenzierter Betrachtung, zur Prüfung von neuen Möglichkeiten angesichts neuer Herausforderungen. In diesem Sinne lädt der Beitrag zu Reflexion und Gesprächen unter Mediatoren und Mediatorinnen, Polizistinnen und Polizisten, Politikern und Politikerinnen, Bürgerinnen und Bürgern ein. Gegliedert ist er sinngemäss wie folgt:

- Persönliche Bezüge sowie Goodwill der Polizei (Ziffer 1)
- Polizei: Handlungsrahmen und Auftrag der Polizei im Rechtsstaat (Ziffer 2)
- Mediation: Kernelemente für ein gemeinsames Grundverständnis (Ziffer 3)
- Perspektiven: Schnittmengen von Polizeiauftrag und Mediation (Ziffer 4)
- Mitverantwortung für Gesellschaft und Staat (Ziffer 5)

1. Persönliche Bezüge – Entgegenkommen

Mein Vater war vierzig Jahre bei der Polizei im Gotthardkanton Uri tätig. So bin ich mit dem Thema „Polizeiarbeit“ aufgewachsen. Als Beauftragter für Information und Kommunikation der Regierung eines anderen Kantons kam ich während zwölf Jahren mit „Geschichten“ verschiedenster Art in Kontakt, bei welchen die Polizei über das Alltägliche hinaus in besonderem Masse ge-

fordert war. Als an Unfällen beteiligte Privatperson sammelte ich ungewollt weitere Erfahrungen und selbst von einem Einbruch im Haus blieb ich nicht verschont. Und: Als Bürger eines Landes mit direkter Demokratie habe ich zudem die Möglichkeit, über Gesetze abzustimmen, die nicht selten – direkt oder indirekt – auch mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Justizvollzug zu tun haben.

So hat jeder und jede Erwartungen an die Polizei und Erfahrungen mit der Polizei – mehr oder weniger, positive und/oder negative. Inwieweit dann auf der eigenen Seite auch persönliche Anteile im Spiel waren, wäre auch in diesem Zusammenhang selbstkritisch zu bedenken.

Bei den angefragten Polizeikreisen stiess ich auf viel Goodwill – aber eben – infolge anderer Prioritäten auch auf entsprechend wenig Zeit. So sind wir übereingekommen, dass ich ihnen den Beitrag vor der Publikation zum „Gegenlesen“ unterbreite. Den Personen, die sich zu einer fachlichen Begleitung dieser Art bereit erklärt haben, sei an dieser Stelle bestens gedankt.

2. Rechtsstaat und polizeiliches Handeln

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag der Polizei leitet sich in der Schweiz ab aus Bundesverfassung, Kantonsverfassungen und darauf basierenden kantonalen Polizeigesetzen. 26 Kantone – 26 Polizeigesetze. Die an den Bund übertragenen Aufgaben werden vom Bundesamt für Polizei (www.fedpol.ch) wahrgenommen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Armee, welche die Polizei subsidiär und auf Antrag der Kantone unterstützt, und das nationale Grenzschutzkorps (GSK).

Aufgabenteilung und rechtsstaatliches Handeln

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Der föderalistische Staatsaufbau von unten nach oben sowie die direkt-demokratischen Strukturen erlauben es den Kantonen und Gemeinden, ihrer Stellung und ihren Aufgaben gemäss möglichst situationsadäquat und auch im Sinne der Subsidiarität zu handeln. Entsprechend unterschiedlich können dann auch die Kontakte und die Erfahrungen der Bevölkerung mit der Polizei geprägt sein, so etwa in flächen- und/oder bevölkerungsmässig grossen/kleinen Kantonen, in Berg-, Mittelland- oder Grenzkantonen, in Kantonen mit mehreren Landessprachen, in Stadt- oder Landkantonen.

Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Verfassung des Kantons Zürich

vom 27. Februar 2005

Art. 5 Subsidiarität

¹ Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

² Der Kanton und die Gemeinden anerkennen die Initiative von Einzelnen und von Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls. Sie fördern die Hilfe zur Selbsthilfe.

³ Sie nehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen.

Art. 100 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Der Föderalismus stellt hohe Anforderungen an gegenseitige Absprachen und damit an die Kommunikation

und die Zuverlässigkeit der Kooperationspartner. So gibt es auch im Bereich der Polizei viele Vereinbarungen („Konkordate“) betreffend die interkantonale Zusammenarbeit bei Ausbildung und Ausrüstung sowie bei Einsätzen im Rahmen von Grossveranstaltungen. Beispiele dafür sind das jährlich stattfindende internationale „World Economic Forum (WEF)“ in Davos, Sportveranstaltungen oder – im letzten Jahr – die Eröffnung des weltweit längsten Eisenbahntunnels, welcher zwischen den Kantonen Uri und Tessin auf 57 Kilometern das Gotthardmassiv unterquert.

2.2 Polizeiberuf: Vielgestaltig und herausfordernd

Die Aufgaben der Polizei sind komplexer geworden, die Anforderungen an Polizistinnen und Polizisten gestiegen.

Polizistinnen/Polizisten üben in Vertretung des Staates das Gewaltmonopol aus; sie intervenieren; sie informieren; sie sorgen für Verkehrssicherheit auf den Strassen; sie bergen mit Feuerwehr und Sanität Verletzte, oft auch Tote; sie ermitteln und verhaften Straftäter; sie weisen Randalierer an Sportanlässen in die Schranken; sie begleiten Demonstrationen, um die verfassungsmässig garantierte Versammlungs-/Meinungsfreiheit zu gewährleisten; sie schützen Staatsgäste und Konferenzen; sie zeigen zur Prävention von Einbruchdiebstählen Präsenz in den Quartieren; sie stehen im Fokus von Öffentlichkeit, Medien und Politik.

Information und Kommunikation sind in der heutigen Zeit wesentliche Elemente auftragsgemässer guter Polizeiarbeit. Dementsprechend bewusst werden diese Fähigkeiten in der Aus-, Weiter- und Führungsausbildung stufengerecht vermittelt und gefördert. So sind etwa auch die Prüfungsfächer „Psychologie“ und „Community Policing“ Teile der polizeilichen Ausbildung.

Polizistinnen/Polizisten patrouillieren auf Bahnhöfen, Flughäfen und in Einkaufszentren; sie sorgen – im Extremfall unter Einsatz ihres Lebens – für die Sicherheit der Bevölkerung; sie retten auch Haustiere; sie verteilen Bussen wegen Falschparkierens; sie prüfen die Fahrtauglichkeit von Autos und Chauffeuren; sie vermitteln, wenn sich Nachbarn gegenseitig in die Haare geraten; sie schreiten ein bei häuslicher Gewalt; sie tun rund um die Uhr noch vieles mehr; sie können aber leider nicht – obwohl es oft nötig oder zumindest wünschbar wäre – gleichzeitig überall sein.

Grundsätze polizeilichen Handelns

Polizeigesetz des Kantons Zürich

vom 23. April 2007

§ 3 Sicherheit und Ordnung

¹ Die Polizei trägt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

§ 8 Gesetzmässigkeit

¹ Die Polizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.

² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.

§ 10 Verhältnismässigkeit

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

3. Mediation und mediatives Handeln

3.1 Idee – Haltung – Prinzipien

3.1.1 Mediation ist eine aussergerichtliche Konfliktlösungsmethode

Konflikte gehören zum Leben. Der Umgang damit kann jedoch sehr unterschiedlich sein. Von den Parteien selber erarbeitete, einvernehmliche Lösungen erweisen sich im Vergleich zu gerichtlichen Entscheiden aufgrund einer erhöhten Akzeptanz und einer verbesserten Kom-

munikation oft als tragfähiger und auch nachhaltiger. Bei der Mediation liegen Verantwortung und Entscheide im Rahmen des dispositiven Rechts bei den Parteien. Beim Rechtsweg entscheiden die Gerichte. Mediation richtet den Blick grundsätzlich in die Zukunft: *Wie soll etwas werden, sich entwickeln?* Anders bei Konfliktregelungen auf dem Gerichtsweg. Hier beziehen sich die Fragen zu einem grossen Teil auf die Vergangenheit: *Was ist vor-gefallen? Wer hat was gemacht oder unterlassen? Wer hat einen Schaden verursacht? Wer ist dafür haftpflichtig?* Während in der Mediation laufende Veränderungen flexibel einbezogen und auch nachbearbeitet werden können, sind gerichtliche Lösungen aufgrund inhaltlicher und formeller Grenzen weniger offen für neue Entwicklungen.

Wenn im Folgenden von „Mediation“ die Rede ist, kann das Gesagte bezüglich Idee, Haltung und Prinzipien grundsätzlich auch auf „mediatives Handeln“ in Konflikten bezogen werden. „Mediation“ wird vom Schweizerischen Dachverband Mediation (SDM) wie folgt umschrieben:

Mediation ist ein aussergerichtliches, interdisziplinäres Verfahren der Konfliktbearbeitung, in dem neutrale Dritte die Konfliktbeteiligten darin unterstützen, ihren Streit einvernehmlich zu lösen. In freiwilligen und vertraulichen Verhandlungen entscheiden die Parteien selbst über ihre Möglichkeiten und Ergebnisse. Die Mediatorinnen/Mediatoren fördern als neutrale Dritte den Verhandlungsprozess. Sie sind allen Parteien gleichermassen verpflichtet. Sie sind interessenunabhängig und sorgen für einen fairen, transparenten und effizienten Ablauf der Mediation.

Konfliktregelung durch Mediation bedeutet demnach, dass Konflikte freiwillig, eigenverantwortlich, ergebnisoffen, vertraulich, konstruktiv, ergebnisorientiert und zukunftsgerichtet gelöst werden sollen bzw. von den Konfliktparteien gemäss diesen Prinzipien gelöst werden wollen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich nicht um eine „Mediation“ im heute verstandenen Sinne. Selbstverständlich kann bei einer Mediation kein zwingendes Recht „einvernehmlich“ ausgehebelt werden. „Mediation“ ist auch nicht „Beratung“, weil – was wesentlich ist – die Parteien im Rahmen einer Mediation dazu angeleitet werden, Lösungen für ihre

Konflikte eigenverantwortlich zu suchen und über die gefundene Lösung eine Vereinbarung abzuschliessen. Drohungen oder gar Gewalt sind klare Ausschlussgründe für eine Mediation.

3.1.2 Mediation ist ein Kommunikationsprozess mit drei Ebenen

In einer Mediation werden Sachebene, Beziehungsebene und Verfahrensebene in den Blick genommen. Konflikte und so auch Anwendungsfelder für Mediationen gibt es in allen Lebensbereichen. Spezialfälle sind vom Gericht empfohlene oder angeordnete Mediationen im Rahmen von Zivilprozessen. Methodische Verwandtschaften bestehen – mehr oder weniger ausgeprägt – auch zu Ombuds- und Schlichtungsstellen; es wäre jedoch unzutreffend anzunehmen, dass in den erwähnten Fällen „Mediationen“ durchgeführt würden. Zu erwähnen ist dabei allerdings auch, dass nicht wenige dieser Funktionen von ausgebildeten Mediatorinnen/Mediatoren wahrgenommen werden, denn Erfahrungen in der Mediation können auch in diesen Fällen oft sehr nützlich sein.

3.2 Phasen einer Mediation

In der Praxis ist die Unterteilung einer Mediation in Phasen zum bewährten Standard geworden. Dabei hat sich mit gewissen Abweichungen im Wesentlichen folgendes „Grundmuster“ etabliert:

Phasen	Grundfragen
Situation, Information	Sind Parteien mediationsbereit? Akzeptieren sie Regeln und Mediator/in?
Themen bzw. Streitpunkte	Was wollen die Konfliktparteien in welcher Priorität zur Sprache bringen?
Konfliktbearbeitung	Welches sind die Interessen und Bedürfnisse hinter ihren Positionen?
Lösungsmöglichkeiten	Welche Lösungsoptionen finden sie in „ergebnisoffener“ Haltung?
Verhandlung/ Einigung	Auf welche „unter dem Strich“ beste Lösung können sie sich einigen?
Vereinbarung/ Umsetzung	Setzen die Parteien das Vereinbarte nach Treu und Glauben auch um?

Fiktives Beispiel einer an den Phasen der Mediation orientierten politischen Diskussion:

Phasen	Bürger/in A	Bürger/in B
Bereitschaft, etwas an einer unbefriedigenden Situation zu ändern	So wie es jetzt ist, kann es nicht mehr weitergehen. Das sind unhaltbare Zustände.	So wie es jetzt ist, kann es nicht mehr weitergehen. Das sind unhaltbare Zustände.
Thema bzw. Streitpunkt	Die Polizei hat genug Mittel.	Die Polizei hat zu wenig Mittel.
Positionen	<p>Die Polizei ist für die Bürger da. Von „Die Polizei – dein Freund und Helfer“ ist sie oft weit weg! Lesen Sie mal die Zeitungen, schauen Sie fern, dann wissen Sie, wovon ich rede. Unglaublich!</p> <p>Polizisten verteilen lieber Bussen, statt sich für die Sicherheit der Bürgerinnen/ Bürger einzusetzen. Oft ist die Polizei da, wo sie nichts nützt. Dafür fehlt sie dort, wo man sie dringend bräuchte!</p> <p>Bessere Kommunikation wäre angebracht. Schade, dass es keine Ombudsperson gibt, wenn etwas mit der Polizei aus dem Ruder gelaufen ist. Aber dafür will man ja kein Geld ausgeben.</p>	<p>Die Polizei sorgt im Auftrag des Gesetzgebers für Sicherheit und Ordnung. Das gefällt nicht allen! Dabei spielen gewisse Medien (v.a. auch Nutzer von sozialen Medien) manchmal nicht fair!</p> <p>Wer Auftrag und Arbeit der Polizei kennt bzw. sich dafür interessiert, der weiss, dass dies schlicht und einfach nicht stimmt. Die Feuerwehr ist auch nicht schuld, wenn es brennt!</p> <p>Das Problem ist der fehlende Respekt. Es ist nicht Aufgabe der Polizei, alles zu reparieren, was in der Gesellschaft schief läuft. Da sind Eltern, Lehrer und auch die Politiker gefordert.</p>
Interessen/Bedürfnisse hinter den Positionen	In einem Staat frei leben, wo man sich sicher fühlen kann und wo man Hilfe erhält, wenn man in Gefahr ist bzw. sich bedroht fühlt.	Die Polizei soll die Aufträge des Gesetzgebers gut wahrnehmen und dafür auch mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden.
Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und daraus die besten auswählen	Auch selbstkritisch sein und selbstverantwortlich handeln; Mitverantwortung in Zivilgesellschaft und Rechtsstaat übernehmen; die politischen Rahmenbedingungen durch regelmäßige Teilnahme an Abstimmungen mitgestalten.	Mediation ist bei gegebenen Voraussetzungen in vielen Lebensbereichen anwendbar. Interessant wäre es deshalb, zu wissen bzw. zu prüfen, ob sie bei der Polizei eingesetzt wird bzw. mittelfristig mehr als bisher eingesetzt werden könnte.
Vereinbarung und Umsetzung	Differenzierte Wahrnehmung; faire, konstruktive Auseinandersetzung bei Spannungen.	Diese Fragen gelegentlich an dafür geeigneten Stellen in die Diskussion einbringen.

4. Polizei: Ansätze für mediatives Handeln

Wie alle Menschen, die in Beziehungen zueinander stehen, können auch Polizistinnen und Polizisten zur lösungsorientierten Beilegung oder zur Eskalation von Spannungen und Konflikten beitragen. Berufs- und auftragsbedingt sehen sie sich überdurchschnittlich oft mit Konflikten unterschiedlichster Art und Intensität konfrontiert. So dürfte es auch überdurchschnittlich hilfreich sein, wenn sie für diese Art von Begegnungen bestmöglich vorbereitet und „ausgerüstet“ sind. Zu einem stärkenden Teil dieser „Ausrüstung“ könnte das Verständnis für die Prinzipien und das Verfahren der Mediation beitragen. Einerseits wäre prüfenswert, ob geeignete Elemente schon in die Personalselektion einbezogen werden sollten. Andererseits liessen sich eventuell an konkreten Polizeieinsätzen orientierte Module für die Grund-, Weiter- und Führungsausbildung bereitstellen. Die Herausforderung bestünde darin, bezüglich Umgang mit Konflikten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Polizeiarbeit und Mediation auszuloten sowie gefundene Schnittmengen vertieft zu prüfen und gewonnene Erkenntnisse bei Eignung in die Polizeiarbeit zu integrieren.

Mediatives Handeln hat wohl vor allem da einen Platz, wo die Polizei präventiv, informierend, klärend, vermittelnd, unterstützend unterwegs ist (Stichwort „Community Policing“). Und natürlich auch dort, wo Führungspersonen mit internen Spannungen konfrontiert sind; wo sie dafür sorgen müssen, dass nicht schwelende Konflikte zwischen Mitarbeitenden knappe Ressourcen strapazieren. Innerbetriebliche Konflikte in auftragsbedingt ausgeprägt hierarchischen Strukturen – bei gleichzeitig hoher Verantwortung und Selbstständigkeit von Polizistinnen/Polizisten im Berufsalltag – stellen aus der Sicht der Mediation ein anspruchsvolles, jedoch lohnendes Anwendungsfeld für mediatives Handeln und allenfalls auch für die Mediation durch aussenstehende Dritte dar.

Polizistinnen/Polizisten, die in mediativer Weise interne Spannungen und Konflikte ansprechen und dadurch ermöglichen, dass solche Arbeiterschwernisse im Interesse aller aus dem Weg geräumt werden können, leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt und so auch zum guten, Ressourcen schonenden Funktionieren der Polizei.

» **Mit mediativem Handeln leistet die Polizei unter Umständen auch einen Beitrag zur Entlastung der Gerichte.**

Gerichte müssen sich mit weniger Fällen befassen, wenn sich in Konflikte verwickelte Personen dank mediativen Interventionen seitens der Polizei mehr auf ihre Selbstverantwortung besinnen und so von im Rahmen des Rechts vermeidbaren Anzeigen bzw. von der Einleitung von gerichtlichen Verfahren absehen.

Polizistinnen/Polizisten sind in verschiedenen Rollen unterwegs. Oft kommt es dabei auch „nur“ zu ganz normalen Begegnungen von Mensch zu Mensch, von Bürgerin zu Bürger, von Einwohner zu Einwohnerin – Begegnungen auf Augenhöhe in gegenseitigem Respekt.

5. Selbstverantwortung und Mitverantwortung

Aus der Sicht von Bürgern stellt sich die Frage, ob Aufträge an den Staat – und damit auch an die Polizei – mit den dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen im Gleichgewicht sind. Oder es ist noch grundsätzlicher zu fragen: *Welche Gesellschaft wollen und bauen wir? Welchen und wieviel Staat brauchen wir?* Ein „Leitbild“ dafür findet sich in der Einleitung zur Bundesverfassung:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung:

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Ganz Wesentliches ist in diesem „Leitbild“ über die Ausrichtung von Gesellschaft und Staat bzw. betreffend ein respektvolles und tragfähiges Miteinander an- und ausgesprochen. Mediation und mediatives Handeln vermögen sich mit Blick auf Idee, Haltung und Prinzipien in diese Ausrichtung widerspruchsfrei einzubringen.

Mediatorinnen/Mediatoren „intervenieren“ bei Bedarf zugunsten des Raums für Mediation. Sie schützen im Interesse der Konfliktparteien „allparteilich“ die Prinzipien der Mediation.

Die heutigen Herausforderungen sind weltweit so vielschichtig, dass sie ohne das Zusammenwirken von vielen und vielem – im Kleinen wie im Grossen – nicht so bewältigt werden können, wie es für eine gedeihliche Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik und deren Gleichgewicht untereinander nötig wäre. Auseinandersetzungen auch darüber gehören zum Leben und sind unvermeidlich. Sie können jedoch konstruktiv oder destruktiv ausgetragen werden.

» Mediatorinnen/Mediatoren „intervenieren“ bei Bedarf zugunsten des Raums für Mediation.

Die zunehmend polarisierte Welt ist dringend auf konstruktive Ansätze zur Lösung von grossen und auch – vermeintlich – kleinen Problemen angewiesen. Wer zu diesem Schluss kommt, ist dankbar für jede Initiative zugunsten einer Kommunikationskultur, die zu zukunftsorientierten, kreativen, einvernehmlichen und damit auch breit abgestützten Lösungen beiträgt. Mediatives Handeln und Mediation sind Teile einer solchen Kultur des Dialogs. Sie stützen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und schöpfen aus unzähligen Erfahrungen einer langen Geschichte der Vermittlung in vielen Kulturen. Möge die mit der Mediation verbundene Haltung und der ständig weiter entwickelte methodische „Werkzeugkasten“ in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik rege genutzt werden – bei gegebenen Voraussetzungen auch durch Polizei und Justiz im Rahmen ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen für einen freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat.



Kontakt

Werner Zwysig, lic. iur., eidg. dipl. PR-Berater, Mediator SDM. Frühere Funktionen: Assistent des Personalleiters von Radio und TV der deutschen Schweiz; Leiter der AKAD-Handelsschule; Informationschef des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit; Beauftragter für Kommunikation des Kantons Schwyz. Seit 2009 tätig in eigener Firma für Information, Kommunikation, Organisationsentwicklung, Mediation. Vorstandsmitglied im Verein Mediation Zentralschweiz (VMZS).
www.developcom.ch
info@developcom.ch